

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fensdorf vom 20.12.2012

Der Ortsgemeinderat Fensdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.08.2010 außer Kraft.

Fensdorf, den 20.12.2012

Ortsgemeinde Fensdorf
gez. Thomas Wallenborn
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fensdorf für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) als Wiesengrab an Berechtigte nach Nr. 1 für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an einmalige Gebühr für die lfd. Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabstätte	500,00 € 1.200,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	255,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab an Berechtigte nach Nr. 1 für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an einmalige Gebühr für die lfd. Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabstätte	255,00 € 315,00 €

B) Gemischte Grabstätten nach § 13 a

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	500,00 €
---	----------

C) Verleihung von Nutzungsrechten

1. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine belegte Doppelgrabstätte		keine Wiederverleihung mehr
a) Wahlgrabstätten; Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr der Verlängerung *soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres		34,00 €* 34,00 €* 245,00 €
b) Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Doppelgrab (Zweitbestattung) für jedes Jahr der Verlängerung *soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres		
c) Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a		245,00 €
d) Urnenreihengrabstätten; Beisetzung einer weiteren Urne in ein bereits vorhandenes Urnenreihengrab		245,00 €

e) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber
 Beisetzung einer weiteren Urne in ein Urnenreihengrab
 als Wiesengrab 245,00 €

D) Friedhofshalle:

Nutzung des Aufbewahrungsraumes sowie der Halle
 für die Trauerfeier 150,00 €
 Nutzung der Halle ausschließlich für die Trauerfeier 50,00 €

E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

F) Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

Für das Ausheben von Erd- und Urnengrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Hinweise zu dieser Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Fensdorf, den 20.12.2012

Ortsgemeinde Fensdorf
 gez. Thomas Wallenborn
 Ortsbürgermeister

Hinweis: Diese Friedhofsgebührensatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 3/2013 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 18.01.2013 öffentlich bekannt gemacht.